

Vorschriften (Ableiten von Abwasser aus Liegenschaften)

Angaben über die Bauausführungen

Bauvorschriften

- Art. 10 Abwassergesetz der Gemeinde Davos

Die Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik nach SN 592000 und SIA 190 zu erstellen.

Grundregeln für die Liegenschaftentwässerung

Sickerwasser

- Art. 5 Abwassergesetz der Gemeinde Davos.

Nicht verschmutztes Abwasser, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe, ist je nach örtlichen Verhältnissen versickern zu lassen oder direkt in den Vorfluter einzuleiten. Solches stetig anfallende, nicht verschmutztes Abwasser darf weder direkt noch indirekt einer Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden.

Abnahme

- Art. 18 Abwassergesetz der Gemeinde Davos.

Die Fertigstellung von Neuanlagen sowie Änderungen an bestehenden Anschlussleitungen sind dem zuständigen Departement vor dem Eindecken zur Abnahme und Einmessung anzuzeigen. Dieses prüft die Anlage mit den geeigneten technischen Mitteln (z. B. Kanal- Videokamera usw.), verfügt eventuelle Änderungen und bewilligt die Inbetriebnahme. Die Kosten für die Erstaufnahme inkl. Spülen sind in der Abwassergebühr enthalten.

Der Aufwand für Nachkontrollen wird dem Verursacher verrechnet.

Die Abnahme befreit weder den Installateur noch den Eigentümer von der Haftpflicht gegenüber der Landschaft Davos Gemeinde und Dritten.

Wir stehen Ihnen gerne von Montag bis Freitag von 08.30 bis 11.30 Uhr und von 13.30 bis 16.30 Uhr für die telefonische Anmeldung von Kontrollen und Vermessungen zur Verfügung.

ARA der Gemeinde Davos

Bruno Lang

Tel. 079 699 01 34

Tel. 081 414 31 72

Darnuzer Ingenieure AG

Marco Marchetti

Tel. 081 415 31 00